



Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2025 Teilweise Rechtskraft der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2025 sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 30.07.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Davon ausgenommen sind:

- Zusicherung Einbürgerung (§ 24 Abs. 4 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht). Der Entscheid ist bereits am 24.06.2025 in Rechtskraft erwachsen.
- Ablehnung Zusatzantrag Projekt Gemeindehaus. Das Referendum wurde rechtsgültig ergriffen. Es wird am 28.09.2025 eine Urnenabstimmung durchgeführt. Es wird auf die separate Publikation verwiesen.

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27.06.2025 Rechtskraft der Beschlüsse

Die Beschlüsse wurden an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27.06.2025 infolge Erreichens des erforderlichen Beschlussquorums abschliessend gefasst. Die Entscheide sind daher bereits am 27.06.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Folgender Beschluss unterlag dem fakultativen Referendum, da das abschliessende Beschlussquorum nicht erreicht wurde:

- Sanierungsbedarf Waldhütten
Waldhütte Niederwil
Es werden nur die notwendigsten Unterhaltsarbeiten getätigt. Die Option einer neuen Waldhütte wird nicht weiterverfolgt.

Dieser Beschluss ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 06.08.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Neubau Gemeindehaus

Referendum gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung

Gegen folgenden Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2025 wurde das Referendum ergriffen:

- Projekt Gemeindehaus

Ablehnung Zusatzantrag: Ausarbeitung einer Projektvariante basierend auf dem 1. Projekt, beinhaltend: Reduktion Volumetrie und Kosten, gleichbleibende Anordnung der Geschosse, Unterteilung Dachgeschoss in Bibliothek und zusätzlich einen akustischen Proberaum. Planungskosten: CHF 150'000 (inkl. MwSt.)

Das Referendum entspricht den gesetzlichen Anforderungen und weist die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften auf. Das Referendum wurde mit 480 gültigen Unterschriften eingereicht. Erforderlich sind 394 Unterschriften. Der Gemeinderat erklärt das Referendum als zu Stande gekommen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 3 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, gemäss § 68 und § 71 Gesetz über die politischen Rechte, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie den Sachverhalt kurz darstellen.

Die Referendumsabstimmung findet am Sonntag, 28.09.2025 statt.

Nachfolgende Beschlüsse betreffend das Projekt Neubau Gemeindehaus sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 30.07.2025 in Rechtskraft erwachsen:

- Neubau Gemeindehaus; Projektierungskredit CHF 600'000 (inkl. MwSt.) (Genehmigung)
- Option Tiefgarage; Zusatzkredit Projektierung CHF 50'000 (inkl. MwSt.) (Genehmigung)

Neue Ortsbürgerkommission

Mitglieder gesucht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat am 27.06.2025 die Einsetzung einer neuen Ortsbürgerkommission beschlossen. Wenn Sie bereit sind in der Kommission mitzuwirken, bitten wir Sie, sich via Gemeindekanzlei bis Ende August 2025 zu melden.

Genereller Entwässerungsplan (GEP) 2. Generation

Kredit Antrag Einwohnergemeindeversammlung 03.12.2025

Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie erstellen für ihr Gemeindegebiet die generellen Entwässerungspläne (GEP). Die GEP sind Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung und deren verursachergerechte Finanzierung. Sie sind laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren (§ 17 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern EG Umweltrecht, EG UWR). Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und um auch zukünftig sicherzustellen, dass das bestehende Entwässerungssystem auf wirtschaftliche Weise genutzt, bewirtschaftet und weiterentwickelt werden kann, beabsichtigt der Gemeinderat, den Generellen Entwässerungsplan (GEP) 2. Generation erarbeiten zu lassen. Mit dem GEP 2. Generation werden die bestehenden Grundlagen überarbeitet, ergänzt oder neu erstellt. Unter anderem werden folgende Arbeiten ausgeführt:

- Zustandserfassung und Nachführung aller öffentlichen und privaten Sammelleitungen
- Digitale Erfassung der Daten gemäss geltenden Datenmodellen
- Überprüfung und Planen von Massnahmen zur Abwasserbehandlung auf Stufe Vorprojekt

Gemäss Kostenschätzung fallen Kosten von CHF 640'000 (brutto, inkl. MwSt.) an. Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 20 % der Planerstellungskosten (= CHF 88'000). Der Gemeindebeitrag beträgt netto CHF 552'000 (inkl. MwSt.). Die Finanzierung erfolgt zulasten der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung».

Mit dem GEP 2. Generation erhält der Gemeinderat ein wichtiges und nachhaltiges Führungsinstrument. Die Bearbeitungszeit beträgt rund drei Jahre.

Der Kreditantrag wird der Einwohnergemeindeversammlung am 03.12.2025 zur Genehmigung unterbreitet.

Dienstjubiläen

Der Gemeinderat gratuliert zu folgenden Dienstjubiläen im August 2025:

- Nathalie Meier, Schulverwalterin Primarschule (5Jahre)
- Simon Landwehr, Schulleiter Oberstufe Niederwil (5 Jahre)

Gemeinde Hägglingen - Hägglingerstrasse K384 (Ausserort) - Strassensanierung mit Fahrbahnverbreiterung Projektauflage

Das Projekt liegt grösstenteils auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hägglingen. Allerdings liegen zwei Parzellen auf dem Gemeindegebiet Niederwil, weshalb das Projekt auch in der Gemeinde Niederwil aufgelegt werden muss.

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom 18.08.2025 bis 16.09.2025, in der Gemeindeverwaltung Hägglingen öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite www.ag.ch/auflage-strassenprojekte abrufbar.

Einwendungen gegen das Bauprojekt sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteienschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

*Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung*

Bauen ohne Baubewilligung

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, dass das Erstellen von Bauten und Anlagen, wesentliche Umgestaltungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen an Gebäuden, sowie deren Beseitigung einer Baubewilligung bedürfen. Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, macht sich strafbar.

Im Zweifelsfall erteilt die Bauverwaltung KIP Siedlungsplan AG Wohlen (056 618 30 10) gerne Auskunft, ob ein Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist oder nicht.